



Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
Linhardt GmbH & Co. KG
Dr. Winterlingstr. 40
94234 Viechtach

Sachbearbeiter: Uwe Behringer
Zimmer Nr.: 222
Telefon: 09921 601-311
Fax: 09921 97002-311
E-Mail: ubehringer@lra.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
23-171-01

Datum
23.07.2017

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG);

Antrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage zur Behandlung von Oberflächen mit organischen Lösungsmitteln zum Lackieren der Firma Linhardt GmbH & Co. KG, Dr. Winterlingstr. 40, 94234 Viechtach auf dem bestehenden Betriebsgrundstück Fl. Nrn. 330, 344, 344/1, 345 der Gem. Schlatzendorf

- Errichtung- und Betrieb einer zusätzlichen Dosenlinie
- Erhöhung des Jahreseinsatzes an Lösungsmitteln auf 420 t/a
- Erneuerung der Abwasserneutralisationsanlage

Anlagen: 1 Ordner mit genehmigten Antrags/Planunterlagen und Beschreibungen sowie
3 Ordner überzählige Antrags/Planunterlagen (werden gesondert übersandt)
1 Lesefassung der Nebenbestimmungen
1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

- I.** Der Firma Linhardt GmbH & Co. KG, Dr. Winterlingstr. 40, 94234 Viechtach wird gem. § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung von Oberflächen mit organischen Lösungsmitteln zum Lackieren auf dem bestehenden Betriebsgrundstück Fl. Nrn. 330, 344, 344/1, 345 der Gem. Schlatzendorf erteilt:



1. Die Genehmigung beinhaltet folgende Änderungen an der Anlage:
 - 1.1 Errichtung und Betrieb einer neuen zusätzlichen Produktionslinie (Dosenlinie) zur Herstellung von Aluminiumdosen mit der Bezeichnung DL 10
 - 1.2 Erhöhung der Verbrauchsmenge an organischen Lösungsmitteln (VOC) von bisher 280 Tonnen pro Jahr auf zukünftig 420 Tonnen pro Jahr
 - 1.3 Erneuerung der bestehenden Abwasserneutralisationsanlage
2. Die Anlage setzt sich nunmehr aus folgenden Komponenten zusammen:
 - 9 Dosenlinien [REDACTED]
 - 8 Tubenlinien [REDACTED]
 - 1 Bänderlackieranlage
 - 1 regenerative-thermische Abgasreinigungsanlage, Typ: Roxytherm RTK 100
 - 1 Lacklager (Nebenanlage)
 - 1 Abwasserbehandlungsanlage (Nebenanlage) erneuert
3. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
Die Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide vom 28.09.2007 und 14.05.2014 gelten uneingeschränkt fort, soweit in diesem Bescheid keine Ergänzungen oder Änderungen vorgegeben werden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn
 - nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit dem Betrieb der neu zu errichtenden Dosenlinie begonnen wurde oder
 - die neue Dosenlinie während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht betrieben wurde.

II. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Regen vom 26.07.2017 versehenen Antrags-/Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde, die zugleich Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antrag gem. § 16 BImSchG vom 30.06.2016 (E: 06.07.2016)

Kapitel 1:-Antragsformular/Allgemeine Angaben

- Antragsformular (siehe Nr. 1)
- Rechtsbezug/Genehmigungsstand
- Kurzbeschreibung des Vorhabens/Übersicht Betriebseinheiten
- Standort und Umgebung der Anlage
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Anhang zu Kapitel 1

- Luftbild
- Topographische Karte M 1:25.000
- Amtlicher Lageplan M 1:2.000
- Übersichtsplan nicht maßstäblich

Kapitel 2: -Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung

- Beschreibung des Fertigungsprozesses von Aluminiumtuben und -dosen
- Beschreibung der DL10 incl. Ver- und Entsorgung
- Erhöhung des Lösemittelverbrauchs
- Abwasserneutralisation
 - zusätzliche Angaben zur Neutralisationsanlage nachgereicht am 12.04.2017
- Betriebszeiten und Ablauf

Anhang zu Kapitel 2

- Grundfließbild der Anlage
- Maschinenaufstellungsraum
- Grundriss und Schnitt DL10
- Verfahrensfließbild DL10

Kapitel 3: -Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten

- Umgang mit gefährlichen Stoffen
- Eingänge
- Zwischenprodukte
- Art und Jahresmengen der Ausgänge
- Bestätigung der Störfallverordnung

Kapitel 4: -Luftreinhaltung/Grundwasserschutz/Schallschutz

- Luftreinhaltung nach Inbetriebnahme der DL10
- Grundwasserschutz in Verbindung mit der geplanten Abwasserreinigungsanlage
- Schallschutz (Anhang: Emissionsquellenplan)

Kapitel 5: -Abfälle

- Auflistung

Kapitel 6: -Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Auflistung der relevanten Stoffe
 - Stellungnahme zum Ausgangszustandsbericht nachgereicht am 12.04.2017
 - Gutachterliche Stellungnahme vom 20.03.2017 (Seite 1 – 38)

Kapitel 7: -Anlagensicherheit und Brandschutz

- Beschreibung
 - Brandschutzkonzept vom 26.02.2017 nachgereicht am 12.04.2017 (Seite 1 – 7)

Kapitel 8: -Feuerungstechnische Angaben und Energieeffizienz

- Beschreibung

Kapitel 9: -Stoffkataster und Sicherheitsdatenblätter

- digital auf CD

2. Die am 12.04.2017 ergänzenden Unterlagen zu den Kapiteln 2.4, 6 und 7 wurden in die Antragsunterlagen eingefügt und sind entsprechend gekennzeichnet.

III. Nebenbestimmungen

Die Anlage ist auf der Grundlage der Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den nachfolgenden Auflagen keine Änderungen ergeben.

1. Die Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 14.05.2014, Az. 33-171-01 werden wie folgt geändert bzw. um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:

- 1.1 Ziffer 3.1.1.1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Genehmigung der Anlage zum Lackieren und Trocknen von Tuben und Dosen erstreckt sich auf 8 Tuben- und 9 Dosenlinien und eine Bänderlackieranlage bei einem Verbrauch an organischen Lösemitteln von 420 Tonnen je Jahr.

- 1.2 Ziffer 3.1.1.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die technischen Angaben zu den Aluminiumtubenlinien und Aluminiumdosenlinien in Kapitel 2 der Antragsunterlagen vom 17.09.2013 werden durch Kapitel 2 der Antragsunterlagen vom 30.06.2016 ergänzt und sind Grundlage der Genehmigung.

- 1.3 Ziffer 3.1.2.1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die beim Lackieren und Trocknen der Tuben, Dosen und Bänder anfallenden Abgase sind durch eine ausreichend dimensionierte Absaugung möglichst vollständig zentral zu erfassen und einer thermischen Nachverbrennungsanlage zuzuführen.

Bauart	Regenerative thermische Abgasreinigung (RNV) mit 5 Kammern und 2 Erdgasbrenner mit 600 kW FWL
Hersteller	Luft- und Thermotechnik Bayreuth GmbH
Typ	Roxitherm RTK 100
Gesamtbelastung aus Tuben- und Dosenwerk	62.492 Nm ³ /h
Gesamt-Abluftmenge (Auslegung der RNV)	83.000 Nm ³ /h
Reaktionstemperatur	ca. 830 °C
Mittlere Abgastemperatur	80 bis 85 °C
VOC-Konzentration	Ø 400 mg/m ³
Abluftkamin (E 42)	Freistehender Stahlkamin 16 m über Erdgleiche, Durchmesser 1600 mm

- 1.4 Nach Ziffer 3.1.3.3 wird Ziffer 3.1.3.4 mit folgendem Text eingefügt:

3.1.3.4 Die Kamine für die Dosenlinie 10 (DL 10) sind im Kapitel 4 unter Ziffer 4.1 der Antragsunterlagen vom 30.06.2016 aufgelistet.

1.5 Ziffer 3.1.4.1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage (RNV) und in der Folge alle 3 Jahre ist durch Messung einer Messstelle nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz nachzuweisen, dass im Abgas der RNV und den filternden Entstaubungsanlagen die Emissionen die in der Auflage Ziffer 3.1.2.3 und 3.1.2.4 im Bescheid vom 14.05.2014 für

- Gesamtstaub
- Kohlenmonoxid,
- Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid
- Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff

festgelegten Emissionsgrenzwerte für alle Tuben- und Dosenlinien nicht überschritten werden.

1.6 Nach Ziffer 3.1.4.4 wird Ziffer 3.1.4.5 mit folgendem Text eingefügt:

3.1.4.5 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Dosenlinie 10 (DL10) sind die geforderten Messungen nach Ziffer 3.1.4.1 durchzuführen.

1.7 Nach Ziffer 3.2.8 wird Ziffer 3.2.9 mit folgendem Text eingefügt:

3.2.9 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Dosenlinie 10 (DL10) sind die Auflagen nach Ziffer 3.2.8 einzuhalten.

2. Baurecht / Brandschutz

2.1 Für die Errichtung der DL 10 ist die Vorlage einer Baubeginnsanzeige erforderlich. Mit dieser Anzeige ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises vorzulegen (Brandschutzbescheinigung I).

2.2 Vor Inbetriebnahme der neuen Produktionslinie (DL 10) zur Herstellung von Aluminiumdosen hat der Prüfsachverständige die Umsetzung des von ihm geprüften Brandschutznachweises zu überwachen. Mit der Nutzungsanzeige ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen (Brandschutzbescheinigung II) über die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem bescheinigten Brandschutznachweis vorzulegen.

2.3 Nach Vorlage der Brandschutzbescheinigungen II sind die Brandschutzaufgaben unter Ziffer 3.7 des Bescheides vom 28.09.2007 gegenstandslos.

3. Brandschutzbelange der Feuerwehr

3.1 Die Brandschutzbelange der Feuerwehr gelten mit Vorlage der Brandschutzbescheinigung II als erfüllt.

Hinweise:

Die Einhaltung der Angaben im vorgelegten Brandschutzkonzept liegt in vollem Umfang im Verantwortungsbereich der Antragstellerin. Es sind die technischen Regeln (TRF) für Gefahrstoffe bezüglich Umgang mit brennbaren Stoffen und Gasen zu beachten. Weiter sind die Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten.

4. Arbeitsschutz / Gefährdungsbeurteilung

- 4.1 Es ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Zusammenhang mit den beantragten Änderungen für alle Aspekte des Arbeitsschutzes im Sinne einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG unter Berücksichtigung des Standes der Technik ermittelt werden (GefStoffV, ArbStättV, BetrSichV etc.).
- 4.2 Errichtung und Betrieb der neuen Dosenlinie DL 10, der neuen Abwasserneutralisationsanlage sowie die Durchsatzerhöhung können Auswirkungen haben, die zusätzliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erfordern. Dies ist systematisch zu prüfen. Gemäß §3 Abs. 1 Satz 2 BetrSichV entbindet das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung.
- 4.3 Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind auf Wirksamkeit zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren. Die Wirksamkeit ist auch bei Übertragung von Schutzmaßnahmen bestehender Anlagen auf neue Anlagen im Bereich der neuen Anlagen zu überprüfen.
- 4.4 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist insb. auch zu prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Anforderungen der ArbStättV i.V.m. den technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) mit Errichtung und Betrieb der neuen Dosenlinie eingehalten werden (Fluchtweglänge/Lauflänge, Verkehrswege, Licht, Luftqualität etc.).
- 4.5 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist die Veränderung der Lärmexposition der Beschäftigten durch den Betrieb der neuen Dosenlinie und die Durchsatzerhöhung zu ermitteln und zu bewerten (§ 3 LärmVibrationsArbSchV).
- 4.6 Arbeitsbereiche, in denen einer der oberen Auslösewerte für Lärm gemäß LärmVibrationsArbSchV überschritten werden kann, sind als Lärmbereiche zu kennzeichnen und, falls technisch möglich, abzugrenzen. Wird einer der oberen Auslösewerte überschritten, ist ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition auszuarbeiten und durchzuführen (Lärmminderungsprogramm, §7 LärmVibrationsArbSchV).
- 4.7 Für die neue Abwasserneutralisationsanlage sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Möglichkeiten zur Bildung, Freisetzung und Ansammlung gefährlicher Gase (z.B. Chlorgas, Wasserstoff) unter Berücksichtigung aller eingesetzten sowie ggf. entstehenden Stoffe fachkundig zu ermitteln und zu bewerten sowie geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen. Dies gilt auch für vorhersehbare Bedienfehler, Fehlhandlungen oder Anlagenfehler.
- 4.8 Die Explosionssicherheit der neuen Dosenlinie sowie im Zuge der Errichtung der neuen Anlage geänderter Anlagen (z.B. ggf. Abluftanlage/thermisch-regenerative Anlage) ist vor der erstmaligen Nutzung durch eine besonders befähigte Person gemäß Anh. 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV zu prüfen. Die Prüfung ist durch Prüfprotokoll nachzuwei-

sen. Auf TRBS 1201 T1 wird hingewiesen.

5. Wassergefährdende Stoffe

- 5.1 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS) mit ihren Anhängen maßgeblich. Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe müssen nach § 62 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (Besorgnisgrundsatz).
- 5.2 Nach § 63 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe grundsätzlich nur errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung nachgewiesen wurde.
Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind von einem Fachplaner detailliert darzustellen. Die Gefährdungstufen sind zu ermitteln. Die Löschwasserrückhaltung ist zu prüfen. Eine Betriebsanweisung und ein Alarmplan sind zu erstellen
- 5.3 Die Eignung der Anlagen, d. h. die Einhaltung der technischen Regeln bzw. eine gleichwertige Lösung beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist von einem nach § 18 VAWS zugelassenen Sachverständigen zu bestätigen.

6. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft kommt im Zusammengang mit dem Sachverständigengutachten vom 20.03.2017 zum Ergebnis, dass ein Ausgangszustandsbericht nicht erforderlich ist.

7. Allgemeiner Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich durch die Errichtung der Lagerhalle und der Lagerung von gefährlichen und nichtgefährlichen Stoffen weitere Erfordernisse aus rechtlicher, fachlicher oder sonstiger Sicht ergeben, die zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht erkennbar sind.

8. Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Linhardt GmbH & Co. KG als Antragstellerin zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i.H.v. **39.150,- €** festgesetzt.

Die Auslagen betragen **837,80 €**.

Gründe

I.

1. Sachverhalt

Die Fa. Linhardt GmbH & Co KG hat mit Antrag vom 30.06.2016 die Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösemitteln beantragt.

Die Änderung bezieht sich auf die Errichtung einer zusätzlichen Dosenlinie mit der Bezeichnung DL 10. Aufgrund der zusätzlichen Kapazität wird der Jahreseinsatz an Lösemitteln deutlich erhöht und soll dem künftigen Bedarf angepasst werden.

Desweiteren wurde der Ersatz bzw. die Erneuerung der bestehenden Abwasserneutralisationsanlage beantragt.

Mit Schreiben vom 24.01.2002 hat die Fa. Linhardt GmbH & Co KG die genehmigungsbedürftige Anlage nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt. Der Lackverbrauch wurde mit 232 Tonnen/Jahr mit einem Lösemittelgehalt von 102 Tonnen/Jahr angegeben. Unter Berücksichtigung von Reinigungs- und Verdünnungsmitteln und nach Abzug der entsorgten Lösemittel lag die tatsächlich verbrauchte Lösemittelmenge bei 84 Tonnen/Jahr. Im Jahr 2005 lag der Lackverbrauch bei 267 Tonnen /Jahr mit einem Lösemittelgehalt von 127 Tonnen /Jahr. Unter Berücksichtigung von Reinigungs- und Verdünnungsmitteln und nach Abzug der entsorgten Lösemittel lag der Verbrauch bei 124,6 Tonnen/Jahr. Zu diesem Zeitpunkt waren 9 Tubenfertigungslinien und 7 Dosenfertigungslinien in Betrieb. Die theoretisch maximale Produktionsgeschwindigkeit lag je Anlage [REDACTED].

Mit Bescheid vom 28.09.2007, geändert mit Bescheid vom 26.11.2007, wurde der Fa. Linhardt GmbH & Co KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG zum Betrieb von 9 Tubenlinien, 7 Dosenlinien und einer Bänderlackieranlage, bei einem Verbrauch an organischen Lösemitteln von weniger als [REDACTED] erteilt. Die verbrauchte Lösemittelmenge wurde mit 194 Tonnen /Jahr angegeben. Außerdem wurde der Fa. Linhardt aufgegeben, die beim Lackieren und Trocknen der Tuben, Dosen und Bänder durch eine ausreichend dimensionierte Absaugung möglichst vollständig zentral zu erfassen und einer thermischen Nachverbrennungsanlage zuzuführen.

Mit Bescheid vom 14.08.2012 wurde der Fa. Linhardt GmbH & Co KG die Erweiterung des Lacklagers, als Nebeneinrichtung der Anlage zum Lackieren von Oberflächen nach § 10 BImSchG erteilt.

Mit Bescheid vom 14.05.2014 wurde der Fa. Linhardt GmbH & Co KG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer thermisch-regenerativen Anlage (RNV) zur Reinigung der Abluft aus den Tuben- und Dosenlinien erteilt.

Durch die Errichtung der neuen Dosenlinie 10 (DL10) erhöht sich der Lösemittelverbrauchs von derzeit 280 Tonnen /Jahr (t/a) auf 420 Tonnen/Jahr.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Produktionsanlage, speziell die Dosen- und Tubenlinien brandschutztechnisch durch eine Sprinkleranlage abgesichert werden. Während der Brandschutz bei den bisherigen baurechtlichen Maßnahmen (Neubau Warenlager, Errichtung Logistikkreisläufe und Sprinklerbecken sowie Neuerrichtung Lacklager) über die Bescheinigungen I und II nachgewiesen wurden, fehlt ein Brandschutzkonzept für die Produktionsanlage bzw. Produktionshalle.

Im Zuge der Änderungsgenehmigung wurden daher auch die Brandschutzbescheinigungen I und II (§ 77 Abs. 2 BayBO) für die Produktionsanlagen bzw. Produktionshalle gefordert.

2. Stellungnahmen

Im Zuge der Beteiligung zum Genehmigungsverfahren haben sich folgende Fachstellen geäußert:

- Regierung von Niederbayern -Gewerbeaufsichtsamt-
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Immissionsschutzbehörde
- Brandschutzdienststelle Landkreis Regen

Die vorgebrachten Auflagen, Bedingungen und /oder Hinweise der vorgenannten Fachstellen wurden bei der Erstellung des Bescheides berücksichtigt.

Die Stadt Viechtach hat ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde am 12.07.2016, in den amtlichen Bekanntmachungen der örtlichen Tageszeitung (Bayerwald-Bote) und am 11.07.2016, im Amtsblatt 15/2016, des Landkreises Regen öffentlich bekanntgemacht, ebenso die Auslegung des Genehmigungsantrags und der zugehörigen Unterlagen und Planzeichnungen.

Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 18.07.2016 bis 17.08.2016 beim Landratsamt Regen sowie bei der Stadt Viechtach. Die Einwendungsfrist endete am 31.08.2016. Einwendungen zum Vorhaben wurden nicht erhoben.

4. Sonstiges

Mit E-Mail vom 03.05.2017 wurde der Fa. Linhardt GmbH & Co. KG Gelegenheit gegeben, sich zum Bescheidentwurf zu äußern bzw. Einwände gegen die vorgesehenen Auflagen vorzubringen.

Mit E-Mail vom 21.07.2017 hat [REDACTED] Linhardt GmbH & Co. KG sein Einverständnis zum Bescheidentwurf erklärt.

II.

1. Zuständigkeit und Genehmigungsbedürftigkeit

- 1.1** Das Landratsamt Regen ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig, Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) BayImSchG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-.
- 1.2** Bei der Oberflächenbehandlungsanlage der Fa. Linhardt GmbH & Co KG handelt es sich nach § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage gem. Art.10 der RL 2010/75/EU (IE-Richtlinie), vgl. 5.1.1.1, Spalte d) Anhang 1 zur 4. BImSchV, Kennzeichnung Buchstabe E.
Für die Änderung der bestehenden Anlage ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.
- 1.3** Das Genehmigungsverfahren war gemäß § 2 der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen, da die Anlage in Spalte c) Anhang 1 der 4. BImSchV, mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist.

2. Immissionsschutzrechtliche Voraussetzungen

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- c) Abfälle vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Weitere Pflichten ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG hinsichtlich einer Betriebseinstellung.

Die Genehmigung war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da das Landratsamt nach umfassender Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen unter Würdigung der eingeholten Gutachten und Stellungnahmen zu der Auffassung gelangt ist, dass

- a) bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage und bei Beachtung der festgesetzten Genehmigungsaufgaben die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG erfüllt werden und

- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

3. Baurecht

Gegen das Bauvorhaben bestehen bauplanungs- und bauordnungsrechtlich keine Bedenken. Die Erfordernisse im Zusammenhang mit dem neu zu erstellenden Brandschutzkonzept wurden als Auflagen im Bescheid festgesetzt.

4. Brandschutz

Die Stellungnahme der Kreisbrandinspektion Regen bezieht sich ausschließlich auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes der Feuerwehr. Die erforderlichen Anpassungen wurden als zusätzliche Nebenbestimmungen im Bescheid festgesetzt.

5. Arbeitsschutz

Nach Stellungnahme der Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt – bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken, sofern die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Zusammenhang mit den beantragten Änderungen über eine Gefährdungsbeurteilung nach §5 ArbSchG sichergestellt werden.

6. Abfallwirtschaft

Bei Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils geltenden Fassung sind im Bereich Abfallwirtschaft keine nennenswerten Beeinträchtigungen für das Wohl der Allgemeinheit zu erwarten.

7. Wasserwirtschaft

Im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahme vom 20.03.2017 wurde der gesamte Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Werk Viechtach der Fa. Linhardt GmbH & Co.KG dargestellt und auf Einhaltung der einschlägigen technischen Regeln überprüft. Im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist hinsichtlich Errichtung und Betrieb der Anlagen der Besorgnisgrundsatz eingehalten.

8. Ausgangszustandsbericht

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Mit gutachterlicher Stellungnahme des TÜV-Süd vom 20.03.2017 wurde festgestellt, dass trotz Einsatz relevanter gefährlicher Stoffe bei gleichzeitiger Überschreitung der Mengenschwelle auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts verzichtet werden kann.

Der Sachverständige kommt zum Ergebnis, dass in Anbetracht der technischer Voraussetzungen sowie unter Berücksichtigung der unter Punkt 5 im Gutachten aufgelisteten

Darstellung des vorhandenen Kenntnisstandes zum Standort/zur Anlage und weiterführende Maßnahmen, eine Grundwasser- bzw. Bodenverunreinigung im gesamten Betriebszeitraum nicht zu erwarten ist.

9. Störfallverordnung

Nach Angaben des Betreibers in den Antragsunterlagen vom 30.06.2016 sind keine Betriebsbereiche vorhanden, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I, Spalte 4 und 5 der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV, genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Die Anlage unterliegt daher nicht der Störfallverordnung.

10. UVP

Das Vorhaben ist in der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) nicht enthalten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 6 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl. S. 169) und Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.2, des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch VO vom 24.03.2014 (GVBl. S. 118).

Die Entscheidung über die Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KG.

Berechnung der Verwaltungskosten bei einem Investitionsaufwand von 8,1 Mio € gem. Antragsunterlagen.

Gebühr:

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 ist für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio € bis 25 Mio € eine Gebühr von 15.750,-- € zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio € übersteigenden Kosten anzusetzen.
(4 ‰ von 5,6 Mio € = 22.400,-- €)

Nach Ziffer 8.II.0/1.3.2 erhöht sich dieser Betrag um den verursachten Verwaltungsaufwand für die Prüfung des Antrags durch die Sachbereiche und Immissionsschutz und Abfallrecht und die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Regen (Mindestgebühr 250,-- € je Prüffeld).

Für die Bereiche Luftreinhaltung und Lärmschutz wird eine Gebühr in Höhe von je 250,-- € festgesetzt.

Für den Bereich Abfallwirtschaft wird eine Gebühr in Höhe von 250,--€ festgesetzt.

Für den Bereich der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft wird eine Gebühr von 250,-- € festgesetzt.

Berechnung:

Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2	15.750.- € + 22.400.- €	38.150,00 €
Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2	je 250,- €	1.000,00 €

Summe: **39.150,00 €**

Auslagen:

Stellungnahme der Reg. v. Niederbayern (Gewerbeaufsicht)	405,00 €
Öffentliche Bekanntmachung im Bayerwaldboten	428,69 €
Zustellung des Bescheides	4,11 €

Summe: **837,80 €**

Gesamtkosten: **39.987,80 €**

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet eventueller behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung mit eingeschlossen werden.
2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).
3. Die Genehmigung i.S.d. § 4 BImSchG erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird.
4. Auch nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung können Anordnungen zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen, dem Schutz der Allgemeinheit bzw. der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen getroffen werden (§ 17 BImSchG).
5. Die nicht richtige, nicht vollständige, oder nicht rechtzeitige Erfüllung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 4 BImSchG).
6. Dieser Bescheid wird gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG öffentlich im Internet bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: 11 01 65,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

B e h r i n g e r